



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Kommunikation BAKOM

pg@bakom.admin.ch

Luzern, 28. August 2018

Protokoll-Nr.: 815

Änderung der Postverordnung – Neue Erreichbarkeitsvorgaben Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen den Entwurf einer Änderung der Postverordnung zur Vernehmlassung unterbreitet. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates äussern wir uns zur Vorlage wie folgt:

Aus den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen resultiert insgesamt ein dichteres Netz an Zugangspunkten, indem die Post in jedem Kanton und nicht nur in einer nationalen Durchschnittsbetrachtung den Zugang für einen Bevölkerungsanteil von mindestens 90 % gewährleisten muss. Zudem muss in dichtbesiedelten Gebieten für 15'000 Einwohner oder Beschäftigte mindestens ein bedienter Zugangspunkt bestehen, womit der Zugang zur Post- und Zahlungsverkehrsdiensten in Städten und Agglomerationen sichergestellt wird. Mit dieser Festlegung und Messung auf kantonaler Ebene stellt auch die Angleichung der Zeitvorgaben für Post- und Zahlungsverkehrsdienste gegenüber den geltenden Regeln eine deutliche Verbesserung für die Kundschaft dar. Wir begrüssen daher grundsätzlich die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen.

Die Kommunikation zwischen der Schweizerischen Post und Kantonen sowie Gemeinden soll intensiviert werden, indem die Post und die Kantone regelmässig im Dialog zur Planung und Koordination des Poststellen- und Postagenturennetzes sowie des Zugangs zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs stehen. Die Kantone stellen die Kommunikation mit ihren Gemeinden sicher (§ 33 Abs. 8 [neu] und § 34 Abs. 4 [neu]). Soweit damit – mit Blick auf den Miteinbezug der Gemeinden – eine Verschiebung des Kommunikationsleads weg von der Schweizerischen Post hin zu den Kantonen verbunden ist, lehnen wird diese Bestimmung ab. Neben einer Präzisierung zum Planungshorizont und konkreten Vorgaben für die Handhabung der Prozesse beantragen wir, dass die Gemeinden weiterhin unter dem Kommunikationslead der Schweizerischen Post von Anfang an direkt mit einbezogen werden.

Gemäss erläuterndem Bericht (Ziff. 1.2.5) sollen die Erreichbarkeitsvorgaben unter Einbezug der betroffenen «Stakeholder» künftig regelmässig im Rahmen der nach Art. 3 des Postgesetzes bestehenden Verpflichtung des Bundesrates, wonach er alle vier Jahre die Wirksamkeit des Postgesetzes überprüfen und dem Parlament darüber Bericht erstatten muss, evaluiert werden. Wir beantragen, in der Verordnung den Begriff «Stakeholder» zu definieren.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse



Robert Küng
Regierungsrat